

der Regelung des § 7, in der Deutschen Demokratischen Republik weder verkauft, getauscht noch verpfändet werden.

(2) Nach Beendigung ihrer Tätigkeit dürfen die im § 1 genannten Personen die eingeführten Gegenstände innerhalb eines Jahres — gerechnet vom Tage der Beendigung der Tätigkeit — aus der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei wiederausführen.

§ 4

(1) Bevorrechtete Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik erworbene Gegenstände genehmigungsfrei ausführen. Für die Ausfuhr dieser Gegenstände werden keine Zölle, Gebühren oder Abgaben erhoben.

(2) Die genehmigungsfreie Ausfuhr der gemäß Abs. 1 in der Deutschen Demokratischen Republik für den persönlichen Gebrauch erworbenen Gegenstände ist zulässig. Die Verbote und Beschränkungen nach den Bestimmungen zur Gewährleistung der allgemeinen-Sicherheit und nach den Devisen-, Sanitäts-, Quarantäne-, Veterinär- und ähnlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

(1) Die Vertretungen dürfen die für ihre Tätigkeit erforderliche Anzahl von Kraftfahrzeugen zur vorübergehenden dienstlichen Verwendung in der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei einführen.

(2) Bevorrechtete Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 dürfen bis zu 2 Kraftfahrzeuge je Familie zur vorübergehenden dienstlichen und persönlichen Verwendung in der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei einführen.

(3) Bevorrechtete Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 dürfen ein Kraftfahrzeug je Familie zur vorübergehenden dienstlichen und persönlichen Verwendung in der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei einführen.

(4) Die Einfuhr von Kraftfahrzeugen gemäß den Absätzen 1 bis 3 wird durch das Zollamt für die Abfertigung von Diplomatengut unter dem Vorbehalt zugelassen, daß das Kraftfahrzeug

1. nur nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung in der Deutschen Demokratischen Republik verwendet wird,
2. innerhalb von 3 Tagen nach Freigabe durch das Zollamt für die Abfertigung von Diplomatengut beim Dienstleistungsamt zur Registrierung angemeldet wird.

Vor der Einfuhr des Kraftfahrzeuges ist dem Zollamt für die Abfertigung von Diplomatengut rechtzeitig ein Zollantrag entsprechend dem von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Muster (Anlage 2) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

(5) Für die Einfuhr der Kraftfahrzeuge gemäß den Absätzen 1 bis 3 werden keine Zölle, Gebühren oder Abgaben erhoben.

§ 6

(1) Kraftfahrzeuge, die gemäß § 5 eingeführt wurden, sind grundsätzlich nach dem Wegfall der Gründe für die Einfuhr aus der Deutschen Demokratischen Republik wiederauszuführen.

(2) Vor der Wiederausfuhr der gemäß § 5 eingeführten Kraftfahrzeuge ist dem Zollamt für die Abfertigung von Diplomatengut rechtzeitig ein Zollantrag entsprechend dem von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Muster (Anlage 2) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Zollantrag hat eine Bestätigung des Dienstleistungsamtes über die Aufhebung der Registrierung des Kraftfahrzeuges zu enthalten.

§ 7

(1) Kraftfahrzeuge, die gemäß § 5 eingeführt wurden, dürfen auf Antrag des Eigentümers nach Entscheidung des Zollamtes für die Abfertigung von Diplomatengut durch den Eigentümer nach Ablauf eines Jahres — gerechnet vom Zeit-

punkt der ersten Einfuhr des Kraftfahrzeuges — an andere Vertretungen oder bevorrechtete Personen verkauft oder über das Dienstleistungsamt zum Verkauf angeboten werden. Der Antrag ist dem Zollamt für die Abfertigung von Diplomatengut entsprechend dem von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Muster (Anlage 2) vorzulegen. Der Verkäufer hat die nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik für die Einfuhr von Kraftfahrzeugen zu erhebenden Einfuhrgenehmigungsgebühren zu zahlen, sofern nicht der Verkauf

1. nach Ablauf von 3 Jahren nach dem Zeitpunkt der ersten Einfuhr in die Deutsche Demokratische Republik vorgenommen wird oder
2. an andere Vertretungen oder bevorrechtete Personen erfolgt.

(2) Beim*Verkauf an andere bevorrechtete Personen innerhalb der jeweiligen Vertretung werden keine Gebühren gemäß Abs. 1 erhoben.

(3) Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge, die gemäß § 5 eingeführt wurden, dürfen auf Antrag des Eigentümers nach Entscheidung des Zollamtes für die Abfertigung von Diplomatengut der zuständigen Institution der Deutschen Demokratischen Republik zum Verkauf angeboten werden. Der Antrag ist dem Zollamt für die Abfertigung von Diplomatengut entsprechend dem von der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Muster (Anlage 2) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

§ 8

(1) Die in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Bevorrechtungen werden im Rahmen der Gegenseitigkeit gewährt.

(2) Soweit in einem völkerrechtlichen Vertrag von der Deutschen Demokratischen Republik andere Regelungen für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen vereinbart sind als in dieser Durchführungsbestimmung, gelten die Regelungen des Vertrages.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1976 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1976

Der Minister für Außenhandel

S ö l l e

Anlage 1

zu § 2 Abs. 5

vorstehender Durchführungsbestimmung

Zollantrag für diplomatische, konsularische und andere ihnen gleichgestellte Vertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik und für bevorrechtete Personen dieser Vertretungen

Die Vertretung

Die bevorrechtete Person*

Name Vorname Rang/Funktion

beantragt die Zollabfertigung der nachstehend bezeichneten Gegenstände zur genehmigungsfreien und gebührenfreien Einfuhr/Ausfuhr.*

Die Gegenstände sind für den dienstlichen Gebrauch der Vertretung/persönlichen Gebrauch der bevorrechteten Person* bestimmt.